

Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer in Heidelberg
(Hundesteuersatzung – HuStS)

vom 08.10.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. Nr. 71) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 08.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Heidelberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen (Halterin oder Halter) im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Heidelberg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Heidelberg hat.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in den eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht zum 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - 1. für den ersten Hund 144 Euro,
 - 2. für jeden weiteren Hund 288 Euro,
 - 3. für jeden Kampf- oder gefährlichen Hund im Sinne des § 6 600 Euro.

Werden neben gefährlichen Hunden nach § 6 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde gemäß Nummer 2.

- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Anzahl der Monate entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Für Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 6 Absatz 2 festgestellt wurde, wird die Steuer nach Absatz 1 Nummer 3 ab Beginn des Monats festgesetzt, der auf die Feststellung folgt.

§ 6

Kampfhunde und gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier,
3. Pit Bull Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Staffordshire Bullterrier,
6. Dogo Argentino,
7. Bordeaux Dogge,
8. Fila Brasileiro,
9. Mastin Espanol,
10. Mastino Napoletano,
11. Mastiff,
12. Tosa Inu.

Im Zweifelsfall hat der Halter durch Sachverständigengutachten nachzuweisen, dass eine Rasse, Gruppe oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde im Sinne des Absatz 1 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

1. bissig sind,
2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

- (3) Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde (VwVgH) sollen eingehalten werden

1. bezüglich der Anforderungen, die an ein Sachverständigengutachten nach Absatz 1 Satz 2 zu stellen sind und
2. bei der Beurteilung der Gefährlichkeit nach Absatz 2.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen über Steuerbefreiungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht

maßgebend. Treten die Voraussetzungen für eine Befreiung erst im Laufe des Kalenderjahres ein, wird die Vergünstigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der die Vergünstigung begründende Tatbestand eintritt.

- (2) Die Steuerbefreiung ist zu versagen, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist.
- (3) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde nach § 6 werden keine Steuerbefreiungen nach § 8 gewährt.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 8

Einzelne Steuerbefreiungen

- (1) Auf Antrag wird eine Steuerbefreiung gewährt für das Halten von
 1. Assistenzhunden im Sinne der Assistenzhundeverordnung oder Begleithunden, die ausschließlich der Unterstützung von Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "Gl", "aG" oder "H" besitzen,
 2. Hunden, die eine Rettungshundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz zur Verfügung stehen,
 3. Hunden, die vom „Tierschutzverein für Heidelberg und Umgebung e.V.“ innerhalb des Stadtgebiets vermittelt werden, wobei diese Steuerbefreiung auf ein Jahr beschränkt ist.

Diese Hunde zählen bei der Staffelung nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht mit.

- (2) Inhaberinnen und Inhabern eines Heidelberg-Pass oder eines Heidelberg-Pass+ wird auf Antrag für den ersten Hund eine Steuerbefreiung gewährt; für den zweiten Hund gilt der Steuersatz nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, für jeden weiteren der nach § 5 Absatz 1 Nummer 2. Satz 1 gilt nur, soweit es sich nicht um Kampfhunde oder gefährliche Hunde nach § 6 handelt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht unterjährig, ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag nach § 5 Absatz 2 festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird ein Hund an eine andere Person oder Einrichtung abgegeben, sind der Steuerbehörde Name und Anschrift anzugeben.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Die Schriftform für Anzeigen nach Absatz 1 und 2 kann ersetzt werden durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Stadt über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird oder durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Stadt mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Alternativ genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt verbleibt.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb der eigenen Wohnräumlichkeiten oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden steuerpflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf formlosen Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken werden – gegen Rückgabe der unbrauchbaren Marke – ebenfalls ersetzt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 bis 2 oder nach § 11 Absatz 3 bis 4 zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heidelberg vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Mai 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 12. Mai 2021), außer Kraft.

Heidelberg, 08.10.2025
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

- (4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.